

Zu Ltg.-464-1977

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (NÖ Forstausführungsgesetz)

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 6. Dezember 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/4-47/5-1977, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (NÖ Forstausführungsgesetz) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Promulgationsklausel ist vor dem Titel des Gesetzes anzuordnen.
2. Dem § 1 ist folgender Satz anzufügen:  
"Die Mindestmaße gelten nicht für die Teilung eines Waldgrundstückes, das in einem Flächenwidmungsplan als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist, soweit hierfür eine rechtskräftige Rodungsbewilligung (§ 17 des Forstgesetzes 1975) vorliegt."
3. Im § 2 lit.c ist das Wort "erreicht" durch das Wort "errichtet" zu ersetzen.
4. Im § 5 Abs.1 ist das Zitat "§ 13 Abs.4" durch das Zitat "§ 13 Abs.3" zu ersetzen.

5. Im § 5 Abs.2 zweiter Satz hat die Wortfolge "von Windschäden oder der Schneebildung" zu lauten "vor Windschäden oder vor Schneebildung".
6. Im § 5 Abs.3 lit.b ist vor dem Wort "Grundstücken" die Wortfolge "landwirtschaftlich genutzten" einzufügen.
7. Im § 9 Abs.1 erster Satz ist nach dem Wort "Windschutzgebietes" ein Beistrich einzusetzen.
8. Im § 12 Abs.6 letzter Satz hat die Wortfolge "gehalten wird" zu lauten "zu halten ist".
9. Im § 12 Abs.7 ist das Wort "Instituion" durch das Wort "Institution" zu ersetzen.
10. Das IV. Hauptstück hat zu lauten:

#### "IV. HAUPTSTÜCK

##### Sonderbestimmungen für die Waldbrandbekämpfung

#### § 17

(1) Bei Waldbränden kommt bis zum Eintreffen der Feuerwehr am Brandplatz dem nach Ausbildung und Dienstalter höchstgestellten örtlich zuständigen Forstorgan die Leitung der Brandbekämpfungsmaßnahmen zu.

(2) Ist Abs.1 nicht anwendbar, dann hat sich der Leiter der Brandbekämpfungsmaßnahmen in allen forstlichen Belangen der Beratung anwesender Forstorgane zu bedienen."

11. Die §§ 22 bis 27 erhalten die Bezeichnung als §§ 18 bis 23.

12. Im § 20 hat das Zitat "§§ 22 und 23" zu lauten "§§ 18 und 19".
13. Im § 23 (bisher § 27) Abs.1 lit.a hat die Z.2 zu entfallen; die Z.3 erhält die Bezeichnung als Z.2.
14. Im § 23 (bisher § 27) Abs.1 lit.a Z.2 (bisher Z.3) hat das Zitat "§ 22" zu lauten "§ 18".
15. Im § 23 (bisher § 27) Abs.1 lit.c Z.1 hat das Zitat "§ 15" zu lauten "§ 14".
16. Im § 23 (bisher § 27) Abs.1 lit.c Z.2 hat das Zitat "§ 23" zu lauten "§ 19".

Begründung:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Bestimmungen des IV. Hauptstückes über die Waldbrandbekämpfung erscheinen mit Rücksicht auf die grundsätzliche Anwendbarkeit des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGB1.4400, entbehrlich. Der daraus folgende Wegfall der §§ 18 bis 21 machte die Änderung der folgenden Paragraphenbezeichnungen und der darin enthaltenen Verweisungen erforderlich. Die sonstigen Änderungen haben Verbalkorrekturen zum Gegenstand.

RAEL  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann